

Stadt Dessau-Roßlau

Satzung

der Stadt Dessau-Roßlau über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis

(Verwaltungskostensatzung)

Unterzeichnung durch OB	Beschlussfassung im Stadtrat	Veröffentlichung im Amtsblatt - Amtliches Verkündungsblatt -		Inkraftsetzung
21. Dezember 2020	16. Dezember 2020	29. Januar 2021	02/21, S. 36-50	30. Januar 2021

Hinweis:

Bei der hier abgedruckten Fassung o. g. Satzung handelt es sich um ein Lese- und Arbeitsmaterial. Rechtsverbindlich sind die jeweils im Amtlichen Verkündungsblatt des „Amtsblatt der Stadt Dessau Roßlau“ bzw. in Eilfällen vorab im Internet und im Schaukasten des Rathauses der Stadt Dessau- Roßlau und im Schaukasten des Rathauses des Stadtteils Roßlau.

Satzung

der Stadt Dessau-Roßlau über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis

(Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 5, 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.07.2020 (GVBl. LSA S. 372) und aufgrund der §§ 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.09.2019 (GVBl. LSA S. 284) hat der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau in seiner Sitzung am 16.12.2020 die Neufassung der Verwaltungskostensatzung der Stadt Dessau-Roßlau beschlossen.

§ 1 – Allgemeines

- (1) Als Gegenleistung für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten (im nachfolgenden: Verwaltungstätigkeiten) im eigenen Wirkungskreis der Stadt werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen (im nachfolgenden: Kosten) erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe (Widerspruch).
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 – Höhe der Kosten - Kostentarif

- (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Auslagen nach § 6 werden grundsätzlich in der Höhe erhoben, in der sie tatsächlich entstanden sind; in den Fällen des § 6 Abs. 2 Nr. 8 ist die Höhe der Auslagen an Hand des Kostentarifes, der Bestandteil dieser Satzung ist, zu ermitteln.
- (3) Für Verwaltungstätigkeiten, für die im Gebührentarif oder in anderen Rechtsvorschriften weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt, noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, können eine Verwaltungsgebühr von 11 Euro bis 2.750 Euro und die entstandenen Auslagen erhoben werden.

§ 3 – Bemessungsgrundsätze

- (1) Ist für den Ansatz einer Gebühr durch den Kostentarif bzw. in dieser Satzung ein Rahmen (Mindest- und Höchstsatz) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes, der Wert des Gegenstandes der Amtshandlung, der Nutzen oder die Bedeutung der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen. Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend.
- (2) Bestimmt sich die Gebühr nach dem Zeitaufwand, sind vorbehaltlich besonderer Regelungen im Kostentarif (Lfd.-Nr.7) Halbstundensätze zugrunde zu legen. Mit diesen Halbstundensätzen ist der durchschnittliche personelle und sächliche Verwaltungsauf-

wand abgegolten. Für die Verwaltungstätigkeit angefallene außergewöhnliche Auslagen sind gemäß § 6 der Satzung zusätzlich zu erheben.

- (3) Bei der Ermittlung des Verwaltungsaufwandes bleiben die Aufwendungen außer Betracht, die als Auslagen gesondert berechnet werden können.
- (4) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (5) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,
 so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (6) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt und beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (7) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Widerspruch hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.
- (8) Wird ein Verwaltungsakt zurückgenommen oder widerrufen, kann die Gebührenpflicht ganz oder teilweise entfallen.
- (9) Erschwert jemand mutwillig die Vornahme einer Verwaltungstätigkeit und verursacht er dadurch einen erheblichen Verwaltungsaufwand, kann ihm eine Gebühr von 5,50 Euro bis 1.100 Euro auferlegt werden.

§ 4 – Widerspruchsgebühren

- (1) Soweit der Widerspruch erfolglos geblieben ist, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Widerspruch das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Verwaltungstätigkeit anzusetzen war, mindestens jedoch 10,00 Euro.

 War der angefochtene Verwaltungsakt gebührenfrei, so richtet sich die Gebühr für die Entscheidung über den Widerspruch nach Nr. 16 des Kostentarifs.
- (2) Wird dem Widerspruch teilweise stattgegeben, so ermäßigt sich die aus Abs. 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Zurückweisung.
- (3) Wird der Widerspruchsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Widerspruchsgebühren ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Widerspruch eingelegt hat.

§ 5 – Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 1. mündliche Auskünfte, soweit damit kein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist,
 2. Beglaubigungen, Bescheinigungen, Ausweise und Zeugnisse in Angelegenheiten der Anmerkungen zu lfd. Nr. 2 des Kostentarifs,
 3. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,

5. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 6. Maßnahmen der Amtshilfe.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann über die in Abs. 1 genannten Fälle hinaus ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

§ 6 – Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme von Amtshandlungen oder sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten. Dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
1. Postgebühren für Zustellungen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen,
 2. Telefon- und Faxgebühren,
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. Die Entschädigungen für Zeugen- und Sachverständige,
 5. Reisekosten,
 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Fotokopien und Auszüge, nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 Euro übersteigen.

§ 7 – Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
 2. wer die Kosten durch eine der Gemeinde gegenüber abgegebenen oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8 – Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im Übrigen mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9 – Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung

- (1) Kosten werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht der Bescheid einen anderen Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.
- (3) Kosten werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 20. Februar 2015 (GVBl. LSA S. 50), in der jeweils geltenden Fassung vollstreckt.

§ 10 – Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13a KAG-LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.
- (2) Dasselbe gilt für Verwaltungstätigkeiten, vorwiegend einem von der handelnden Behörde wahrzunehmenden öffentlichen Interesse dienen.

§ 11 – Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt gelten sinngemäß, soweit die Regelungen des KAG LSA nicht ausdrücklich entgegenstehen.

§ 12 – Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung vom 26. Mai 2013 außer Kraft gesetzt.

Dessau-Roßlau, 21.12.2020

- im Original unterschrieben -

Peter Kuras
Oberbürgermeister

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung § 2 der Stadt Dessau-Roßlau

Gebühren (§ 2 Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2 Nr. 8 Verwaltungskostensatzung)

Lfd.-Nr.	Gegenstand	Gebühr Pauschbetrag EUR
A	Allgemeine Verwaltungskosten (Kopien bzw. Kopierleistungen im Rahmen dieser Satzung können nur als Nebenleistung zu einer Amtshandlung oder einer Verwaltungstätigkeit abgerechnet werden)	
1.	Vervielfältigungen mit Lichtpaus-, Fotokopier- und ähnlichen Geräten	
1.1	Schwarz-weiß Kopien	
1.1.1	bis zum Format A 4, je Seite	0,70
	ab 10 Seiten, je Seite	0,35
	ab 50 Seiten, je Seite	0,20
	ab 100 Seiten, je Seite	0,10
1.1.2	Format A 3, je Seite	1,70
	ab 10 Seiten, je Seite	0,90
	ab 50 Seiten, je Seite	0,40
	ab 100 Seiten, je Seite	0,20
1.1.3	in größeren Formaten, je Seite bis zu	14,30
1.2	Farbkopien	
1.2.1	bis zum Format A 4, je Seite	1,10
1.2.2	bis zum Format A 3, je Seite	3,40
	ab 10 Seiten, je Seite	1,70
	ab 50 Seiten, je Seite	0,90
	ab 100 Seiten, je Seite	0,40
	Wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- und Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschbetrag nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden	bis auf 27,50
2.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise (siehe Anmerk. S. 15)	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	3,85 – 22,00
2.2	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen	
2.2.1	je Seite der Erstaussfertigung	4,00
2.2.2	je Seite der Mehraussfertigung	1,70
2.3	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen auf Antrag (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifzahlen zu erheben sind)	11,00 -110,00
2.4	Bescheinigung über Erhebung von Erschließungsbeiträgen oder Straßenausbaubeiträgen	9,70

Lfd.-Nr.	Gegenstand	Gebühr Pauschbetrag EUR
3.	Akteneinsicht	
3.1	Einsichtsgewährung in Akten und amtliche Unterlagen außerhalb eines anhängigen Verfahrens	
3.1.1	Wenn die Einsicht beaufsichtigt werden muss	6,60 – 74,80
3.1.2	in anderen Fällen je Akte oder Unterlage	3,40
3.2	Die Einsicht in Akten und amtliche Unterlagen und dgl. soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifzahl keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	1,65
3.3	Überlassung von Akten für die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche oder Interessen oder über abgeschlossene Verfahren	19,70
4.	Auskünfte	
4.1	mündliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, bei einem Bearbeitungsaufwand von mehr als einer Viertelstunde je angefangene halbe Stunde	6,60 – 146,30
4.2	schriftliche Auskünfte	
4.2.1	aus Register und Karteien, soweit die Anfrage nicht ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann,	8,80 – 44,00
4.2.2	aus Register und Karteien, soweit die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	6,60
4.2.3	zum Besoldungs- und Versorgungsrecht, soweit die Auskunft nicht auf Grund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs- oder Versorgungsangelegenheit ersucht wird	11,00 – 146,30
4.2.4	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen	
4.2.4.1	Grundgebühr	11,00
4.2.4.2	zzgl. je angefangene Seite	1,65
4.2.5	sonstige Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist soweit ein Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen oder Bürocomputern erforderlich wird, zusätzlich je Maschinenstunde	11,00 – 550,00
4.2.6	Nachforschungen nach dem Verbleib einer Überweisung, soweit die Nachforschung ergeben hat, dass der infrage stehende Betrag dem Empfänger gutgeschrieben bzw. an ihn abgeführt worden ist. Der Betrag, der von der Gemeinde für die Nachforschungen an das kontoführende Kreditinstitut zu zahlen ist, ist in der Gebühr nicht enthalten und wird gesondert als Auslage erhoben	6,80
4.2.7	Feststellungen aus Konten und Akten nach Zeitaufwand je angefangene halbe Arbeitsstunde	entspr. Pkt. 7
5.	Abgabe von Druckstücken und ähnlichen	
	(Ortssatzungen, Tarife, Straßen- und Wahlbezirksverzeichnisse und dgl.) für jede angefangene Seite	0,70 entspr. 1.1.1
	jedoch mindestens	1,10

Lfd.-Nr.	Gegenstand	Gebühr Pauschbetrag EUR
6.	Aufnahme von Verhandlungen	
	Schriftliche Aufnahme von Verhandlungen eines Antrages oder einer Erklärung (Niederschrift), die von Privatpersonen zu deren Nutzen beantragt wird; ausgenommen die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen nach Zeitaufwand je angefangene halbe Stunde	entspr. Pkt. 7
7.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt und mit einem erheblichen Zeitaufwand verbunden sind bzw. für die eine Gebührenbemessung nach Zeitaufwand erfolgt, für jede angefangene halbe Arbeitsstunde (siehe Anmerkung S. 15)	
7.1	für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte	38,50
7.2	für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte	30,00
7.3	für Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Angestellte	23,50
7.4	für sonstige Bedienstete	19,00
B	Besondere Verwaltungskosten	
8.	Finanzverwaltung	
8.1	Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen	
8.1.1	bis zu einem Bürgschaftsantrag von 5.000,00 EUR	11,00
8.1.2	für jeden weiteren angefangenen 5.000,00 EUR	5,50
8.2	Aufstellung über den Stand des Abgabekontos für jedes Haushaltsjahr	2,90
8.3	Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen	2,20
8.4	Ersatz einer Hundesteuermarke nach § 11 Abs. 6 der Hundesteuersatzung in der jeweils gültigen Fassung	5,00
8.5	Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung (für öffentliche Aufträge gilt § 5 Abs. 1 Nr. 4 dieser Satzung)	11,00
9.	Vermögens- und Bauverwaltung	
9.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	
9.1.1	bis zu 5.000,00 Euro des Nominalbetrages der einzutragenden Grundstücksbelastung oder des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	14,30
9.1.2	für jede weitere angefangene 5.000,00 Euro	5,50

Lfd.-Nr.	Gegenstand	Gebühr Pauschbetrag EUR
9.2	Belastungsvollmachten zur Belastung städtischer Grundstücke zugunsten Dritter mit Grundpfandrechten vor Eigentumsumschreibung im Sinne von § 109 (1) KVG LSA	
9.2.1	bis zu 75.000,00 Euro des Nominalbetrages der erteilten Belastungsvollmacht	55,00
9.2.2.	über 75.000,00 Euro bis zu 250.000,00 Euro des Nominalbetrages der erteilten Belastungsvollmacht	82,50
9.2.3	über 250.000,00 Euro des Nominalbetrages der erteilten Belastungsvollmacht	110,00
9.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Ziffer 9.1 und 9.2 fallen:	
9.3.1	für Erklärungen und Bewilligungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht	16,50
9.3.2	für alle weiteren Erklärungen und Bewilligungen entsprechend Verwaltungsaufwand mit geringem Verwaltungsaufwand mit umfangreichem Rechercheaufwand mit umfangreichem Rechercheaufwand und Beschlussfassung	27,50 44,00 55,00
9.4	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts	27,50
9.5	Abgabe von Bauleitplänen und des vorbereitenden Bauleitplanes – Flächennutzungsplan, sonstigen städtebaulichen Planungen (Rahmenpläne, Ortsteilkonzeptionen) als Schwarz-Weiß-Kopie bis zur Größe von	
9.5.1	0,2 m ²	2,20
9.5.2	0,5 m ²	3,30
9.5.3	1,0 m ²	5,50
9.5.4	über 1,0 m ²	8,80
	als Farbkopie	
9.5.5	bis zum Format A 3 je Seite	entspr. Pkt. 1.2
9.5.6	Größere Formate als A 3	nach Aufwand
9.6	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich „Anmarschweg“ von der Dienststelle oder der vorhergehenden Baustelle	entspr. Pkt. 7
9.7	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Auszüge, technische Arbeiten und zwar für	
9.7.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	entspr. Pkt. 7
9.7.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich „Anmarschweg“ von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	entspr. Pkt. 7

Lfd.-Nr.	Gegenstand	Gebühr Pauschbetrag EUR
9.7.3	Erteilung einer Bauinformation für verlegtes Straßenbeleuchtungskabel, für Kabel- und Rohranlagen von Lichtsignalanlagen sowie für Regenwasserkanäle der Straße (Schachtschein)	16,50
10.	Abfall- und wasserrechtliche Angelegenheiten	
10.1	Entsprechend Satzung über die Abfallentsorgung für die Stadt Dessau-Roßlau (Abfallentsorgungssatzung-AbfS)	
10.1.1	Anordnung von Maßnahmen zur Überlassung von Abfällen auf Grundlage des § 5 Abs. 5 AbfS der Stadt Dessau-Roßlau	27,50 – 275,00
10.1.2	Prüfungen und Entscheidungen auf Grundlage des § 6 Nr. 4 AbfS – Ausnahmen und Befreiung von Benutzerzwang	55,00 – 550,00
10.2	Entsprechend Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die Abwasserbeseitigungseinrichtungen der Stadt Dessau-Roßlau (Abwassersatzung)	
10.2.1	Entscheidungen nach § 5 der Abwassersatzung – Anträge auf Befreiung vom Anschluss eines Grundstückes zum Anschluss an die Abwasserbeseitigungseinrichtungen	22,00 – 110,00
10.2.2	Anordnungen im Einzelfall zur Erfüllung der nach § 7 Abs. 2 der Abwassersatzung bestehenden Verpflichtungen	55,00 – 1.100,00
10.2.3	Entscheidungen zum Anschluss- und Benutzungsrecht gemäß § 3 und § 4 der Abwassersatzung	22,00 – 220,00
11.	Geodienste	
11.1	Auszüge aus dem Zahlenwerk und Schriftnachweis der Abteilung Geodienste (mit Ausnahme der Zahlen/amt. Unterlagen aus dem Liegenschaftskataster) Auszüge aus Vermessungsrisen - Format A 4 - Format A 3 - Format A 2 oder 50 x 50 cm	8,80 16,50 28,60
11.2	Auszüge aus dem städtischen Kartenwerk der Maßstäbe 1:500 bis 1: 5000	
11.2.1	Kartenauszüge Papier oder pdf - bis Format A 4 - bis Format A 3 - bis Format A 2 - bis Format A 1 - bis Format A 0 - Mehrausfertigung von Karten oder Kartenausschnitten – pro Mehrausfertigung	9,90 14,30 20,90 28,60 35,20 50 % der Gebühr Pos. 11.2.1

Lfd.-Nr.	Gegenstand	Gebühr Pauschbetrag EUR																																								
11.2.2	Erteilung einer Vervielfältigungserlaubnis	Dreifaches der Gebühr nach 11.2.1																																								
11.2.3	Bereitstellung von Daten der digitalen Stadtgrundkarte (SGK Maßstab 1:500 der topografischen Stadtkarte (TSK) Maßstab 1:5000 von Dessau-Roßlau																																									
11.2.3.1	Grundsätze																																									
	<p>(1) Bei der Lieferung von digitalen Daten werden erhoben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - ein Bereitstellungsgeld für die Abgabe der topografischen Information entsprechend Objektschlüsselkatalog und deren Nutzung durch den Antragsteller im Rahmen des in den Nutzungsbedingungen genannten Verwendungszweckes; - ein Datenaufbereitungsgeld - ein Stückentgelt zusätzlich zum Bereitstellungsgeld und zum Datenaufbereitungsgeld für jedes vom Antragsteller verkaufte oder weitergegebene Produkt, in das die Daten der digitalen Stadtgrundkarte eingeflossen sind. 																																									
	(2) Es gelten die allgemeinen Nutzungsbedingungen digitaler Daten des Stadtkartenwerkes der Stadt Dessau-Roßlau.																																									
11.2.3.2	<p>Bereitstellungsgeld (BE) Das Bereitstellungsgeld für topografische Informationen entsprechend Objektschlüsselkatalog richtet sich nach der Fläche (Datenumfang) gem. Tabelle 1 und 2. Das Bereitstellungsgeld beträgt mindestens (Grundpauschale)</p> <p>Tabelle 1: BE SGK Maßstab 1:500</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="padding-left: 20px;">BE EUR/ha</td> <td style="text-align: right;">123,20</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 40px;">bis 12,5 ha</td> <td style="text-align: right;">39,60</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 40px;">12,51 ha – 50 ha</td> <td style="text-align: right;">34,10</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 40px;">50,1 ha – 100 ha</td> <td style="text-align: right;">28,60</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 40px;">über 100 ha</td> <td style="text-align: right;">22,00</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">mindestens Euro</td> <td></td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 40px;">bis 12,5 ha</td> <td style="text-align: right;">123,20</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 40px;">bis 12,51 ha – 50 ha</td> <td style="text-align: right;">491,70</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 40px;">50,1 ha – 100 ha</td> <td style="text-align: right;">1.687,40</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 40px;">über 100 ha</td> <td style="text-align: right;">2.811,60</td> </tr> </table> <p>Tabelle 2: BE TSK Maßstab 1:5000</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="padding-left: 20px;">BE EUR/ km²</td> <td style="text-align: right;">123,20</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 40px;">bis 4 km²</td> <td style="text-align: right;">106,70</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 40px;">4,1 – 16 km²</td> <td style="text-align: right;">90,20</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 40px;">16,1 – 32 km²</td> <td style="text-align: right;">72,60</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 40px;">über 32 km²</td> <td></td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">mindestens Euro</td> <td></td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 40px;">bis 4 km²</td> <td style="text-align: right;">123,20</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 40px;">4,1 – 16 km²</td> <td style="text-align: right;">506,00</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 40px;">16,1 – 32 km²</td> <td style="text-align: right;">1.743,50</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 40px;">über 32 km²</td> <td style="text-align: right;">2.924,90</td> </tr> </table>	BE EUR/ha	123,20	bis 12,5 ha	39,60	12,51 ha – 50 ha	34,10	50,1 ha – 100 ha	28,60	über 100 ha	22,00	mindestens Euro		bis 12,5 ha	123,20	bis 12,51 ha – 50 ha	491,70	50,1 ha – 100 ha	1.687,40	über 100 ha	2.811,60	BE EUR/ km ²	123,20	bis 4 km ²	106,70	4,1 – 16 km ²	90,20	16,1 – 32 km ²	72,60	über 32 km ²		mindestens Euro		bis 4 km ²	123,20	4,1 – 16 km ²	506,00	16,1 – 32 km ²	1.743,50	über 32 km ²	2.924,90	
BE EUR/ha	123,20																																									
bis 12,5 ha	39,60																																									
12,51 ha – 50 ha	34,10																																									
50,1 ha – 100 ha	28,60																																									
über 100 ha	22,00																																									
mindestens Euro																																										
bis 12,5 ha	123,20																																									
bis 12,51 ha – 50 ha	491,70																																									
50,1 ha – 100 ha	1.687,40																																									
über 100 ha	2.811,60																																									
BE EUR/ km ²	123,20																																									
bis 4 km ²	106,70																																									
4,1 – 16 km ²	90,20																																									
16,1 – 32 km ²	72,60																																									
über 32 km ²																																										
mindestens Euro																																										
bis 4 km ²	123,20																																									
4,1 – 16 km ²	506,00																																									
16,1 – 32 km ²	1.743,50																																									
über 32 km ²	2.924,90																																									

Lfd.-Nr.	Gegenstand	Gebühr Pauschbetrag EUR
11.2.3.3	Datenaufbereitungsentgelt	
	(1) Für die Standardabgabe im ArcGis-Format wird ein Datenaufbereitungsentgelt erhoben.	9,90
	(2) Für die Konvertierung der Daten in andere Datenformate (DXF, DWG) werden zuzüglich zum Datenaufbereitungsentgelt nach Absatz (1) erhoben.	10 % des Bereitstellungsentgeltes nach Tab. 1 bzw. 2
	(3) Für besondere Aufbereitungen (z. B. thematische Selektierung des Karteninhaltes) werden die Mehrkosten nach dem Aufwand berechnet.	nach Pkt. 11.4
11.2.3.4	<p>Stückentgelt</p> <p>Das Stückentgelt kann als Prozentsatz des Nettoverkaufspreises des Folgeproduktes (Richtwert 5 %) oder als Einmalzahlung vereinbart werden. Die Höhe des Stückentgeltes hängt davon ab, inwieweit die in dem Folgeprodukt enthaltenen Daten qualitativ und quantitativ verändert wurden und den Gebrauchswert des Folgeproduktes beeinflussen.</p>	
11.2.3.5	<p>Sonderregelung</p> <p>Das Bereitstellungsentgelt nach Tabelle 1 bzw. 2 kann für Nutzer aus dem öffentlich-rechtlichen Bereich wie Behörden und Einrichtungen des Landes, wissenschaftliche und Ausbildungsinstitutionen, gemeinnützige Vereine, Berufsverbände und Sonderverbände als Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts, bei Verwendung der Kartenausschnitte für eigene nicht gewerbliche Zwecke ermäßigt werden auf: Verwendungszweck:</p>	
	<p>Bereitstellungsentgelt nach Tabelle 1 und 2</p> <p>Das Kartenbild dient nur der Bildwirkung oder der Hintergrundgestaltung, ohne dass ihm zusammenhängende topografische Informationen entnommen werden können.</p> <p>Kartenabschnitte zur Orientierung im Gelände bei sportlichen Veranstaltungen, die nicht der Gewinnerzielung dienen.</p> <p>Kartenausschnitte in Lehrbüchern, Lernmaterial und Tagungsführern</p> <p>Wissenschaftliche und heimatliche Zwecke, wenn keine Gewinne erzielt werden, z. B. Dissertationen, Ortschroniken</p> <p>Unterrichts-, Ausbildungs- und Fortbildungszwecke</p> <p>Kartenausschnitte für amtliche Bekanntmachungen, die veröffentlicht werden</p> <p>Kartenausschnitte für kulturelle Zwecke, wenn keine Gewinne erzielt werden</p>	<p>Mindestbereitstellungsentgelt</p> <p>Mindestbereitstellungsentgelt</p> <p>Mindestbereitstellungsentgelt</p> <p>entfällt</p> <p>entfällt</p> <p>entfällt</p> <p>Mindestbereitstellungsentgelt</p>
11.2.3.6	<p>Aktualisierte Daten aus dem städtischen Kartenwerk 1:500 bis 1:5000</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abgabe aktualisierter Daten beträgt - Abgabe aktualisierter Daten, wenn die Erstausgabe oder die letzte Aktualisierung länger als 3 Jahre zurück 	<p>20 % der Gebühren nach Tarifstellen 11.2.3.2 und 11.2.3.3</p> <p>Gebühren nach Tarifstelle 11.2.3.2 und 11.2.3.3</p>

Lfd.-Nr.	Gegenstand	Gebühr Pauschbetrag EUR
11.3	Sonstige technische Arbeiten und Arbeiten nach Zeitaufwand je Arbeitsstunde Messgehilfe Mittlerer Dienst oder vergleichbarer Angestellter Gehobener Dienst oder vergleichbarer Angestellter Höherer Dienst oder vergleichbarer Angestellter	38,00 47,00 60,00 77,00
11.4	Festsetzung einer amtlichen Hausnummer	14,30
12.	ersatzlos gestrichen	
13.	Genehmigungen, Gutachten, Negativatteste und Auskünfte	
13.1	Genehmigung eines Kaufvertrages	1 v. T. d. Kaufpreises (min. 55,00 max. 275,00)
13.2	Genehmigung einer Grundschild oder Hypothek	0,5 v. T. der Grundschild o. Hypothek (min. 27,50, max. 137,50)
13.3	Genehmigungen eines Erbbaurechts	36,30 – 66,00
13.4	Negativattest	36,30 – 66,00
13.5	Genehmigung eines schuldrechtlichen Vertrages	27,50 – 275,00
13.6	Negativattest bei Bestellung einer Grundschild für Sanierungsmaßnahmen	11,00
13.7	Bauanfragen	72,60 – 132,00
13.8	Sanierungsgenehmigung für Vorhaben, die keiner Baugenehmigung bedürfen	27,50
13.9	Teilungsgenehmigung	72,60 – 132,00
13.10	Auskünfte der Geldinstitute	27,50
13.11	Genehmigung für vorzeitige Entlassung aus dem Sanierungsgebiet	72,60 – 132,00
13.12	Bescheinigung nach § 7 h Absatz 2 Einkommenssteuergesetz (nach erforderlichem Stundenaufwand lt. Verwaltungskostensatzung Pkt. 7.2 + Nebenkosten)	275,00 – 825,00
13.13	Bei Versagungen zu 13.1, 13.3, 13.5, 13.7, 13.9, 13.11 wird die dort genannte Gebühr erhoben	

Lfd.-Nr.	Gegenstand	Gebühr Pauschbetrag EUR
	Anmerkungen zur 13.1 bis 13.12 Kostenschuldner ist jeweils: 13.1 der Käufer 13.2 der Grundschuldbesteller 13.3 der Erbbauberechtigte 13.4 der Antragsteller 13.5 der Eigentümer 13.6 der Grundschuldbesteller 13.7 der Bauherr 13.8 der Eigentümer 13.9 der Eigentümer 13.10 das Auskunft begehende Geldinstitut 13.11 der Antragsteller 13.12 der Antragsteller	
14.	Allgemeine Amtshandlungen	
14.1	Fristverlängerungen Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Bewilligung Erlaubnis, Genehmigung, Verleihung und Zulassung erforderlich machen würde, 15 % - 75 % der für die Bewilligung, Erlaubnis Genehmigung, Verleihung oder Zulassung bestimmten Gebühr mindestens Verlängerung einer Frist in anderen Fällen	5,00 5,00 - 35,75
14.2	Genehmigungen, Erlaubnisse und sonstige Amtshandlungen Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und sonstige auf Antrag oder von Amts wegen vorzunehmende Amtshandlungen, für die in diesem Kostentarif oder in anderen Rechtsvorschriften besondere Gebühren weder bestimmt, noch Gebührenfreiheit vorgesehen sind	31,90 - 2.200,00
14.3	Genehmigung nach Gestaltungssatzung	27,50
14.4	Rücknahme/Widerruf einer Amtshandlung Rücknahme einer Amtshandlung, sofern der Betroffene dazu Anlass gegeben hat	27,50
14.4.1	wenn im Zeitpunkt der Rücknahme für die Amtshandlung eine Gebühr vorgesehen war bis zur Höhe der für die Amtshandlung im Zeitpunkt der Rücknahme festzusetzende Gebühr mindestens	15,95
14.4.2	wenn im Zeitpunkt der Rücknahme für die Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen oder die Amtshandlung gebührenfrei ist bis zu 2.300,00 Euro mindestens	15,95
14.5	Rücknahme einer Amtshandlung, ohne dass der Betroffene dazu Anlass gegeben hat bis zu 75 % der Gebühr nach (14.3.1) und (14.3.2)	
14.6	Rückabwicklung eines notariellen Kaufvertrages wegen Nichterfüllung durch den Käufer	128,70
15.	Fundangelegenheiten	
15.1	Verwahrung von Fundsachen §§ 967, 978 Abs. 1 BGB	
15.1.1	bei einem Schätzwert von 5,00 bis 25,00 Euro	2,90

Lfd.-Nr.	Gegenstand	Gebühr Pauschbetrag EUR
15.1.2	bei einem Schätzwert über 25,00 Euro bis 500,00 Euro für die Dauer von bis zu 4 Wochen mehr als 4 Wochen	10 % des Schätzwertes 15 % des Schätzwertes
15.1.3	bei einem Schätzwert von über 500,00 Euro für die Dauer von 4 Wochen mindestens höchstens für die Dauer von mehr als 4 Wochen mindestens höchstens	5 % des Schätzwertes 55,00 275,00 75 % des Schätzwertes 82,50 550,00
15.2	Bescheinigungen und sonstige schriftliche Auskünfte in Fundangelegenheiten	2,90
16.	Widerspruchsgebühren Entscheidungen über einen Widerspruch, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Widerspruch erfolglos geblieben ist. Ebenso der Widerspruch, der Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter	Nach dem jeweiligen Streitwert nach Maßgabe der anliegenden Tabelle

Streitwert bis einschließlich in EUR	Gebühr in EUR
100	10
200	16
300	23
400	30
500	36
600	43
700	50
800	56
900	63
1.000	70
2.000	97
3.000	123
4.000	151
5.000	178
7.500	205
10.000	217
15.000	228
20.000	240
25.000	252
30.000	262
35.000	271
40.000	279
45.000	288
50.000	300
60.000	330
75.000	380
bis 100.000	440
ab 100.000	500

Anmerkung zu der lfd. Nr. 2

Beglaubigungen, Bescheinigungen, Ausweise und Zeugnisse sind in folgenden Angelegenheiten gebührenfrei

1. Arbeits- und Dienstleistungssachen
2. Gnadensachen
3. Jugendamtsurkunden nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)
4. Kriegsofopferfürsorge
5. Nachweise der Bedürftigkeit
6. Sozialversicherungssachen, Sozialhilfe- und Jugendhilfesachen
7. Toten- und Beerdigungsscheine
8. Vertriebenen- und Flüchtlingshilfesachen
9. Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengelder, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen
10. Haftungsnachweise und Rehabilitierungen
11. Zwangsaussiedlungen

Anmerkung zu der lfd. Nr. 7

Stundensätze wurden wie folgt berechnet und nach unten auf 0,50 EUR und volle EUR abgerundet:

Personalkosten (Gesamtdurchschnitt Istwert 2019, PK Stundenwert liegt bei 1631 Std./a. 40 St.-Woche gemäß KGST 13/2019)

+ Sachkosten (SK) gemäß Empfehlung KGST 13/2019

+ Gemeinkosten (GK) gemäß Empfehlung KGST 13/2019